

17.10.01

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV)

- Antrag des Landes Brandenburg -

TOP 9 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen, die Vorlage für den Erlass einer Verordnung gem. Art. 80 Abs. 3 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen der Bundesregierung zuzuleiten:

Zu Artikel 1a - neu - (§ 3 Abs. 2 AEAusglV)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

'Artikel 1a

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV) vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Ausgeliefert am 18. OKT. 2001

...

"Dabei ist die Woche mit höchstens 6 Tagen, der Monat mit höchstens 23 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen."

Als Folge

- sind in der **Überschrift** nach der Angabe "(PBefAusglV)" die Wörter "und der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV)" anzufügen;
- im **Vorblatt**

ist in Abschnitt A der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Aus der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) und der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV) in ihren jeweils geltenden Fassungen ergeben sich hohe, dem Zweck des § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und des § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) nicht entsprechende Mehrausgaben für einige Länder, allein für Brandenburg in Höhe von rd. 20 Mio. DM/Jahr.";

ist Abschnitt B wie folgt zu fassen:

"B. Lösung

Klarstellung in § 3 Abs. 2 Satz 3 der jeweiligen Verordnung, dass die Länder beim Ausgleich nur die ausbildungsnotwendigen Tage berücksichtigen können.";

- in der **Begründung**

ist in Abschnitt "Allgemeines" der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"§ 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sehen vor, dass die Betriebe des öffentlichen Personennahverkehrs (mit Linienbussen, Straßenbahnen und Eisenbahnen) Ausgleichszahlungen erhalten, die 50 % der Kostenunterdeckung aus dem Ausbildungsverkehr mit Zeitfahrausweisen entsprechen.";

sind in der Einzelbegründung

die Überschriften zu den Einzelbegründungen entsprechend anzupassen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Berechnung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr erfolgt bisher im Straßenverkehr (PBefAusglV) und im Eisenbahnverkehr (AEAusglV) nach deckungsgleichen Regelungen. Der Verordnungsentwurf ist daher um die entsprechenden Bestimmungen zum Eisenbahnverkehr zu ergänzen.